

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. November 1923.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 2) Entwurf eines Scharfgesetzes. 3) Lutherfilm. 4) Tauf- und Trauerweigerungen. 5) Erhöhung des Steuerzuschlags. 6) Kirchlicher Wohlfahrtsdienst. 7) Wahl von Jugendchöffen. 8) Weitere Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. 9) Spenden für die Landeskirchenkasse. 10) Erhöhung des Steuerzuschlags. 11) Kilometergelder. 12) Erhöhung des Steuerzuschlags. 13) Überweisung der Dienstbezüge. 14) Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer. 15) Kirchliche Ausweise. 16) Kirchliche Volksversicherung.— II. Personalveränderungen. 17) bis 23)

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. III. 7154.

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Mit Ermächtigung des Synodalausschusses bestimmt der Oberkirchenrat, daß die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an wertbeständig zu berechnen sind. Für Hausaufen, Haustrauungen, Konfirmation und Beerdigungen ist die Hälfte der Friedensgebühren nach Goldmark umgerechnet zu erheben. Jedoch darf die Gebühr für eine Beerdigung in einfacher Form mit Rede für den Pastor nicht mehr als eine Goldmark betragen. Die Mindestgebühr für die Konfirmation beträgt eine Goldmark, auch da, wo eine Gebühr bisher nicht wahrgenommen worden ist. Die Umrechnung hat wöchentlich nach der ersten Notierung für die betreffende Woche zu geschehen. Die Beträge sind auf volle Millionen Mark nach unten abzurunden.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend Gebühren für kirchliche Amtshandlungen vom 15. Dezember v. J. in Absatz 4, 7, 8, 9 und 10 bleiben unverändert von Bestand, ebenso der letzte Satz des Absatzes 3: „Wo eine Observanz zu Anholungen nicht besteht, ist der Pastor zu Haustrauungen frei anzuholen.“ Es sind also Kirchentrauungen, welche dem Herkommen einer Gemeinde entgegen in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden, gleich Haustrauungen gebührenpflichtig (Abs. 4). Gebühren, die in Naturalien festgesetzt sind, bleiben in bisheriger Art und Höhe von Bestand (Abs. 7). Den Pastoren wird es anheimgegeben, Beicht- und Abendmahlsgeld sowie eine Gebühr für Krankenkommunion nicht mehr

wahrzunehmen (Abs. 8). In Fällen der Bedürftigkeit können die Gebühren erlassen oder ermäßigt werden (Abs. 9). Der Oberkirchenrat ist berechtigt, die Gebühren der Änderung der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen (Abs. 10).

Schwerin, den 30. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

2) G.-Nr. III. 7177.

Entwurf eines Schankstättengesetzes.

Bereits in den Kirchlichen Amtsblättern Nr. 7 S. 79 und Nr. 13 S. 166 und 167 (vergl. auch Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 S. 112) hat der Oberkirchenrat die Herren Pastoren auf die Bedeutung des in Vorbereitung befindlichen Schankstättengesetzes sowie auf das in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Mitbestimmungsrecht der Gemeinden aufmerksam gemacht. Der Gesetzesentwurf ist nunmehr dem Reichstage zugegangen und liegt augenblicklich dem bevölkerungspolitischen Ausschusse zur Beratung vor. Da der Gesetzesentwurf nach Ansicht der maßgebenden Stellen schwerwiegende Einschränkungen bringt, so ist nach Ansicht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses eine starke Einwirkung auf den Reichstagsausschuß notwendig, wenn das Gesetz wirklich brauchbare Bestimmungen bringen soll. Der genannte Kirchenausschuß empfiehlt dazu die Sammlung von Unterschriften unter entsprechende Petitionen an den Reichstag. In Mecklenburg-Strelitz ist bereits eine solche Sammlung veranlaßt, es sind dabei rund 1700 Stimmen gesammelt. Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, mit Hilfe der Kirchengemeinderäte ebenfalls eine Sammlung von Unterschriften in ihren Gemeinden veranstalten zu wollen. Die gesammelten Unterschriften sind baldmöglichst an den Oberkirchenrat einzusenden. Die Petitionen haben sich vor allem auf die Abänderung des Gesetzesentwurfes in folgenden Punkten zu erstrecken:

1. Auch für den Flaschenbierhandel ist die Erlaubnis, und zwar durch Reichsgesetz, einzuführen (§ 1).
2. Die Erlaubnis ist in allen Fällen nicht für Lebenszeit, sondern höchstens für 10 Jahre zu erteilen (§ 4).
3. Das Jugendchutzalter ist für alle geistigen Getränke auf das vollendete 18. Lebensjahr festzusetzen; das Verabfolgen von geistigen Getränken an Jugendliche ist ohne Einschränkung zu verbieten (§ 16).
4. Das Gemeindebestimmungsrecht ist durch Reichsgesetz einzuführen und die Wirksamkeit des Gesetzes dadurch sicherzustellen, daß die Abstimmung auf Verlangen eines Zehntels der Wahlberechtigten stattzufinden hat und daß die Zustimmung von sechs Zehnteln der gültigen Stimmen für die erste wie für jede folgende Abstimmung genügt (§ 26).

Während die Punkte 1 bis 3 sich selbst erklären, bedarf Punkt 4 der näheren Erläuterung. Neu und zweckmäßig ist in der vorliegenden Fassung, daß sich das Recht zur Beschlußfassung nicht auf Begründung und Bestand von Schankstätten, sondern lediglich auf Neubewilligungen oder Fortbestehen des Rechts

zum Ausschank geistiger Getränke richtet. Mit dieser Maßgabe gestattet der Entwurf (§ 26 Ziffer 3c) neben anderen eingeschränkteren Möglichkeiten die sofortige völlige Beseitigung des Alkoholvertriebs.

Aber das Reichsgesetz eröffnet nicht selbst diese Möglichkeit, sondern gestattet nur dem Landesgesetz, sie zu eröffnen; das Landesgesetz kann sie eröffnen und hat die Befugnis, nur einen Teil der reichsgesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für die Beschlußfassung der Gemeinden freizugeben. Es ist unbedingt zu fordern, daß das Reichsgesetz selbst das G. B. R. als gemeines Recht einführt.

Völlig unannehmbar ist die formale Behandlung des Gemeindebestimmungsrechts. Die Abstimmungen sollen nur auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ aller Wahlberechtigten stattfinden; das Verbot setzt Beteiligung von $\frac{3}{4}$ der Wahlberechtigten, und $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von ihnen voraus, d. h., es muß die volle Hälfte aller Stimmberechtigten sich für das Verbot aussprechen. Diese Zahlen sind schlechthin unerträglich. Ähnliche Zahlen kommen nur noch vor bei dem Volksentscheid über Gebietsabtrennung (Art. 18 der Reichsverfassung), also bei dem schwersten überhaupt denkbaren Eingriff in den Bestand des Staatskörpers. Eine derartige Mehrheit wie hier wird nicht einmal für den Volksentscheid nach Art. 73 der Reichsverfassung und dem Gesetz vom 27. 6. 1921, nicht für die Beschlußfassung des Reichstags über Absetzung des Reichspräsidenten, nicht für Verfassungsänderungen gefordert! Nirgends in der ausländischen Gesetzgebung sind ähnliche Beschränkungen des Gemeindebestimmungsrechtes vorgesehen. Das unvermeidliche Ergebnis dieser Einschränkung würde sein, daß das Zusammenwirken der Alkoholinteressenten, der Wahlscheuen, Gedankenlosen, Gleichgültigen, Abwesenden, Kranken und sonst Verhinderten in den meisten Fällen das entscheidende Wort sprechen würde. Wenn diese zusammen $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten ausmachen und nicht in der Abstimmung erscheinen, ist jede Ausübung des Gemeindebestimmungsrechtes unmöglich.

Die Begründung sagt von dieser Regelung: „Eine Trockenlegung Deutschlands, wie von den Alkoholinteressenten befürchtet wird, ist auf Grund der hier vorgesehenen Vorschriften für die nächste Zeit nicht zu erwarten.“ Das ist so zutreffend, daß es fast wie eine Selbstironisierung klingt. (Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. jur. H. Weymann.)

Es muß gefordert werden, daß für den Antrag auf Abstimmung $\frac{1}{10}$ der Wahlberechtigten, für den Beschluß $\frac{9}{10}$ der Anwesenden ausreicht.

Der Oberkirchenrat verweist im übrigen auf die in Nr. 7 des Kirchlichen Amtsblattes S. 79 abgedruckte Eingabe des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an den Reichskanzler und an den Reichstag und auf die auf S. 80 des Amtsblattes über das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden hinzugefügten Äußerungen und macht nochmals darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, die in den Gemeinden vorhandenen Jugendorganisationen zur Sammlung der Unterschriften heranzuziehen. Falls die Eingabe sich nicht auf die oben genannten vier Punkte beziehen soll, sondern ein ausführlicherer Entwurf gewünscht wird, so empfiehlt sich die Anlehnung an den Wortlaut der Eingabe des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (Kirchliches Amtsblatt d. B. S. 79).

Der Oberkirchenrat vertraut, daß sich Pastoren und Kirchengemeinderäte dieser für unser gesamtes Volksleben so wichtigen Aufgabe trotz der damit verbundenen Mühe mit allem Eifer annehmen werden, damit das Gesetz in annehmbarer Form

zur Annahme gelangt und die evangelische Kirche nicht hinter Katholiken und Methodisten zurückbleibt.

Schwering, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

3) G.-Nr. III. 7116.

Lutherfilm.

In Eisenach ist ein Lutherfilm, der voraussichtlich in nächster Zeit auch in mecklenburgischen Städten zur Aufführung kommen wird, geladenen Gästen, unter denen sich ein Vertreter des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses befunden hat, vorgeführt worden. Der Oberkirchenrat gibt hierdurch das Urteil des theologischen Referenten im Kirchenausschuß über den Lutherfilm bekannt, das auf eine kirchliche Empfehlung des Lutherfilms hinauskommt.

„Die äußere Ausgestaltung des Lutherfilms ist gut. Der Zuschauer wird dadurch in die Lutherzeit selbst versetzt, daß Erfurt und Wittenberg in ihrem damaligen Aussehen vorgeführt und Titelblätter aus den ersten deutschen Bibeln gezeigt werden. Die Bilder sind gut. Schöne Naturbilder wechseln mit Darstellung lebhaft bewegter Volksmengen, bei der jedes Häßliche und Gemeine vermieden ist. Bei wichtigen geschichtlichen Ereignissen, wie z. B. dem Reichstag in Worms, bleibt wohl absichtlich Karl V. im Hintergrund, während Luther im Vordergrund steht. Sehr geschickt ist das Familienleben der Eltern Luthers mit dem Leben ihres Sohnes Martin verknüpft, wodurch das deutsche Gemüt zu seinem Recht kommt und die Darstellung ein gemütvolles Gepräge erhält. Dies ist um so wichtiger, als Luthers eigenes Familienleben nicht dargestellt wird. Der Film schließt sehr wirkungsvoll mit dem Sieg Luthers über die Schwärmer in Wittenberg, dem Höhepunkt im öffentlichen Auftreten Luthers, ehe er mit dem inneren Ausbau der Reformation beginnt, der zur Darstellung im Film sich wenig eignet. Visionäre Erscheinungen sind dezent gehalten. Mir persönlich sagt der auf der Weltkugel thronende Christus nicht zu, einmal, weil mir die Gestalt Christi zu dürr und zu wenig majestätisch vorkommt, und dann, weil ich das Sitzen auf einer Kugel künstlerisch für verfehlt halte. Der erhöhte Herr kann über der Welt thronen, aber nicht auf dem Erdball sitzen, da der Ball eine rollende Bewegung verfinnbildlicht. . . .

Die Musikstücke sind schlecht gewählt und geeignet, den Eindruck des Films abzuschwächen. . . .

Nun zu Luther selbst. Der Verfasser hat sich ernste Mühe gegeben, Luther geschichtlich wahr und charaktervoll zu zeichnen. Schon der Knabe unterscheidet sich im Elternhaus von seinen Brüdern durch starken Hang zum Bücherlesen und wird darin von seinem Vater unterstützt. Auch in der Schule ist er mit ernstem Eifer und jugendlicher Frische bei seiner Arbeit. Er tritt schon in dieser Zeit mit fester Art auf und ragt unter seinen Kameraden hervor. Auch als Student ist er der ernste und doch fröhliche Führer seiner Freunde. Im Kloster wird er mit seinen schweren inneren Kämpfen und seinem fleißigen Studium ohne häßliche Übertreibung bei der Geißelung vor Augen geführt. Sein geschichtliches Auftreten vom 31. Oktober 1517 an

ist in den bekannten großen Ereignissen durchaus würdig und seiner Größe entsprechend dargestellt. Die Darstellung Luthers ist dem Dichter gelungen, die Luther in seinem Wesen und Wirken anschaulich macht, so daß nach dieser hauptsächlichlichen Seite hin der Film als gut bezeichnet werden kann. An diesem Urteil ändert die Tatsache nichts, daß der Darsteller den Eindruck erweckt, Luther etwas oberflächlich erfaßt zu haben. Dieser Mangel kann aber aus dem Bestreben des Darstellers hervorgegangen sein, jede Outriert-heit zu vermeiden und natürlich zu bleiben. Es ist ein Vorzug der Darstellung der inneren Kämpfe, daß jede schauspielerische Übertreibung, die sonst leicht bei Buß- und Gebetshandlungen den Schein der Unwahrscheinlichkeit und Heuchelei erweckt, vermieden worden ist. Luther gehört eben zu den großen Männern der Geschichte, die nur schwer in ihrer ganzen Eigenart vollkommen von anderen Personen dargestellt werden können. Jedenfalls hat der Darsteller sich alle Mühe gegeben, ein würdiges Lutherbild zu stellen und ihn in seinem Wesen und Wirken den Zuschauern nahezu bringen. Der Lutherfilm kann deshalb abschließend als dazu geeignet angesehen werden, dem Besucher, dem Luther bisher ferngestanden hat, einen Eindruck von seiner Art und seiner Bedeutung zu geben, soweit dies durch eine schauspielerische Darstellung im Film überhaupt möglich ist.“
Schwerin, den 12. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

4) G.-Nr. III. 7211.

Sauf- und Trau-Verweigerungen.

Nach dem Ergebnis der Umfrage vom 6. April 1923 waren am 1. April 1923 im Lande vorhanden:

- a) 66 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 181 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 302 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1923 mußte einem Paare die Trauung versagt werden, und ein Paar hat die Trauung verweigert.

Schwerin, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Im weiteren Verfolge der Umfrage vom 6. April d. Js. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Saufe bis zum 1. April 1923 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?
2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. April 1923 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 30. September 1923 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wie viele und welche Paare in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1923 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?

4. Ob und in wie vielen Fällen in jeder Pfarodie in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1923 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?
5. Ob und wie vielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?
6. Ob und wie viele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Pfarodie in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September 1923 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird dazu bemerkt:

- a) Über Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebe befinden (z. B. wenn bei Taufen die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 30. September 1923 noch nicht abgelaufen sind), ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Pfarodie Fälle der sub 1—6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Pfarodien solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. November d. J. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

5) G.-Nr. III. 7214.

Erhöhungen des Steuerzuschlages.

Nach der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1923 im Regierungsblatt Nr. 139 d. J. ist die der Berechnung des Steuerzuschlages zu den Grundbezügen zugrunde gelegte Meßzahl von bisher 7000 (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 15 S. 189) für das 2. Monatsviertel Oktober 1923 (9. bis 16. Oktober) auf 14000 erhöht, durch die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1923 im Reg.=Bl. Nr. 141 d. J. ist die Meßzahl für den gleichen Zeitraum von 14000 auf 35000 erhöht. Für das dritte Monatsviertel Oktober ist die Meßzahl auf 63000 festgesetzt (17. bis 24. Oktober). (Reg.=Bl. Nr. 144.)

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} &\text{Für den ganzen Monat Oktober Grundbezüge} \times 7000, \\ &\text{für 9.—16. Oktober Zuschlag Grundbezüge} \times \left(\frac{35000 - 7000}{4} \right), \\ &\text{für 17.—24. Oktober Zuschlag Grundbezüge} \times \left(\frac{63000 - 7000}{4} \right). \end{aligned}$$

Schwerin, den 15. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

6) G.-Nr. III. 7222.

Kirchl. Wohlfahrtsdienst.

Von der Europäischen Zentralstelle der Hilfsaktion für die notleidenden Kirchen in Zürich sind durch Vermittelung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in Berlin dem Oberkirchenrat aus der Schweizer Spende für kirchliche Wohlfahrtsämter 225 Schweizer Franken überwiesen worden, die in nächster Zeit an die kirchlichen Wohlfahrtsämter (Innere Missions-Ausschüsse) zur Verteilung kommen werden.

Falls außer den auf die Rundverfügung vom 25. Juni d. J. (G.-Nr. III. 4427) hin bereits erfolgten Anträgen auf Zuweisung von Mitteln aus dieser Spende noch weitere Anträge, besonders von inzwischen neu gegründeten kirchlichen Wohlfahrtsämtern, auf Berücksichtigung bei der Verteilung der oben genannten 225 Schweizer Franken gestellt werden sollen, so sieht der Oberkirchenrat dem Eingange dieser Anträge bis zum 10. November d. J. entgegen.

In dieser Angelegenheit bereits früher eingereichte Anträge bedürfen keiner Wiederholung.

Schwerin, den 19. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

7) G.-Nr. III. 7282.

Wahl von Jugendschöffen.

In Ergänzung der Verfügungen vom 14. Juni d. J. betr. Jugendgerichtsgesetz (G.-Nr. III. 4196 a und b) (Kirchliches Amtsblatt 1923 Nr. 9 S. 113—115) macht der Oberkirchenrat bekannt, daß auf Grund des § 51 Ziffer 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 vom Mecklb.-Schwerinschen Staatsministerium durch Verordnung vom 12. Oktober 1923 bestimmt ist (Reg.-Bl. Nr. 141), daß das Recht und die Pflicht, die Jugendschöffen gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorzuschlagen, vom Oktober 1923 ab bis zu dem Zeitpunkt, mit dem das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 in Kraft tritt,

im Amtsgerichtsbezirk Schwerin vom Jugendamt der Stadt Schwerin und vom Wohlfahrtsamt des Amtes Schwerin,
im Amtsgerichtsbezirk Rostock vom Jugendamt der Stadt Rostock und vom Wohlfahrtsamt des Amtes Rostock,

und in den übrigen Amtsgerichtsbezirken des Landes von den zuständigen Wohlfahrtsämtern wahrzunehmen ist.

Durch diese Verordnung ist im Unterschiede von der unter dem 14. Juni d. J. im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegebenen bestimmt, daß die Wahl von besonderen Jugendschöffen nicht nur in den Amtsgerichtsbezirken Schwerin, Rostock und Güstrow, sondern auch in den übrigen Amtsgerichtsbezirken vorzunehmen ist.

Der Oberkirchenrat macht auf diese Bestimmung vor allem die kirchlichen Wohlfahrtsämter aufmerksam.

Schwerin, den 19. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

8) G.-Nr. III. 7045.

Weitere Erhöhung der standesamtlichen Gebühren.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (vgl. Ziffer 1 des Rundschreibens vom 4. 5. 1923) sind durch die Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 14. September d. Jz. die im Artikel 1 Ziffer II daselbst vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünfzehnhundertfache erhöht.

Die neuen Gebührensätze treten alsbald an die Stelle der in der Verordnung vom 6. Juli d. Jz. vorgesehenen Gebühren, die unter Ziffer V des Rundschreibens vom 16. Juli 1923 den Standesämtern bekanntgegeben sind. (Vgl. Kirchl. Amtsblatt d. Jz. Nr. 12, S. 156.)

Der Oberkirchenrat setzt die Herren Pastoren von dieser Verordnung der Mecklb.=Schwer. Zivilstands-Kommission in Kenntnis.

Schwerin, den 9. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

9) G.-Nr. III. 6976.

Spenden für die Landeskirchenkasse.

Die Beamten und Angestellten der Stadt- und Sparkasse zu Hagenow haben der Landeskirchenkasse den Betrag von 130 Millionen Mark mit der Bestimmung übermittelt, die Summe für die Tilgung der 1. Kirchenanleihe gleichen Betrages zu verwenden. (Okt. d. Jz.)

Frl. Gr. zu Schwerin hat die bisher von ihr auf die Kirchenanleihen gezeichneten Beträge (50 000 Mark zu 6 % und 3 Millionen Mark zu 18 %) der Kirche als Spende überwiesen. (Sept. d. Jz.)

Hofbesitzer W. in Ganschow hat der Landeskirchenkasse den Betrag von 130 Millionen Mark als Geschenk übermittelt. (Okt. d. Jz.)

Fabrikbesitzer Dr. M. zu Brooklyn hat der Landeskirchenkasse einen Scheck im Betrage von 50 Millionen Mark als Spende überwiesen. (Juli d. Jz.)

Schwerin, den 11. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

10) G.-Nr. III. 7411.

Erhöhung des Steuerzuschlags.

Die in der Bekanntmachung vom 16. Oktober d. J. (s. Kirchliches Amtsblatt S. 202) für das dritte Monatsviertel Oktober (17. - 24. Oktober 1923) auf 63 000 festgesetzte Meßzahl ist durch Bekanntmachung vom 19. Oktober (Reg.-Bl. Nr. 147) auf 159 000 erhöht. Die auf Grund dieser Erhöhung fälligen Beträge sind vom 22. Oktober ab zur Auszahlung zu bringen. Diese Nachzahlung entspricht dem 24 000fachen der monatlichen Grundbezüge für Oktober.

Schwerin, den 27. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

11) G.-Nr. III. 7411.

Kilometergelder.

Entsprechend der staatlichen Regelung werden die Kilometergelder für Dienstreisen vom 1. Oktober ab in folgender Weise festgesetzt:

Die Grundzahlen betragen
 bei Benutzung eines eigenen Fahrrades 200 Mark,
 bei Fußmärschen 140 „

für das Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise. Diese Grundzahlen sind mit der jeweilig geltenden Meßzahl für die Bezüge der Beamten und Angestellten zu multiplizieren.

Die Meßzahl beträgt vom 1. Oktober ab 7 000,
 vom 9. Oktober ab 35 000,
 vom 17. Oktober ab 159 000.

Es finden also fortan die regelmäßig veröffentlichten Meßzahlen für die Bezüge der Beamten ohne weiteres Anwendung auf die Feststellung der Höhe der Entschädigung für die Kilometergelder, ohne daß es einer besonderen Veröffentlichung für die Berechnung der Kilometergelder bedarf.

Schwerin, den 27. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

12) G.-Nr. III. 7419.

Erhöhung des Steuerzuschlags.

Durch Bekanntmachung vom 22. Oktober d. Js. ist für das 3. Monatsviertel Oktober (17.—24. Oktober 1923) eine weitere Nachzahlung von 55 vom Hundert der auf Grund der Bekanntmachung vom 19. Oktober (Meßzahl 159 000) vom 22. Oktober d. Js. ab zu leistenden Nachzahlung zu leisten. Diese weitere Nachzahlung entspricht dem 13200fachen der monatlichen Grundbezüge für Oktober. Sie ist, wenn irgend möglich, am 23., spätestens 24. Oktober 1923 zur Auszahlung zu bringen.

Schwerin, den 30. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

13) G.-Nr. III. 7412.

Überweisung der Dienstbezüge.

Die bedauerliche Verzögerung, welche die Auszahlung der Dienstbezüge durch die Banküberweisungen noch immer erleidet, gibt dem Oberkirchenrat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß erfahrungsgemäß die Empfangsberechtigten am schnellsten in den Besitz der Bezüge gelangen, wenn sie sich ein Postcheckkonto eröffnen lassen und die Landeskirchenkasse davon unter Angabe der Kontonummer benachrichtigen.

Schwerin, den 29. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

14) G.-Nr. III. 7413.

Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch § 12 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. d. Mts. über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Bestimmungsverfahren, Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 97 Seite 939, bestimmt ist, daß Veranlagung und Erhebung der Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1923 eingestellt sind und die gegen die Veranlagung zur Vermögenssteuer eingelegten Rechtsmittel als erledigt gelten, sowie daß Kosten außer Ansatz bleiben.

Schwerin, den 26. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

15) G.-Nr. III. 7420.

Kirchliche Ausweise.

Der Preis der von der Oberkirchenrats-Registrierung für Zwecke der Konfirmation abzugebenden Kirchlichen Ausweise wird vom 1. November d. Js. ab auf 100 000 M je Stück erhöht. Der Porto-Verlag ist außerdem zu ersetzen.

Schwerin, den 30. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

16) G.-Nr. III. 7383.

Kirchliche Volksversicherung.

Nach Mitteilung der Deutschen Volksversicherung A. G. Berlin können fortan bei Übermittlung der Beiträge in Goldanleihestücken auch entsprechende Goldmarkbeträge (wertbeständig!) versichert werden.

Schwerin, den 27. Oktober 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderungen.

17) G.-Nr. II. 1343.

An Stelle des am 1. Oktober d. Js. auf seinen Antrag aus dem Vorstande des Anna-Hospitals zu Schwerin entlassenen Landdrost a. D. v. Blücher zu Schwerin ist der Regierungs- und Forsttrat Gerlach zum 1. Oktober d. Js. in den Vorstand des Anna-Hospitals berufen worden. (Bankkonto: Depositen- und Wechselbank Schwerin, 1186.)

Schwerin, den 5. Oktober 1923.

18) G.-Nr. III. 7196.

Der Pastor Schulze (Mühlen-Eichsen) wurde am Sonntag, dem 15. Oktober 1923, durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Penzlin gewählt.

Schwerin, den 27. Oktober 1923.

19) G.-Nr. I. 5809.

Der Pastor Meier aus Pfaffroda ist zum Pfarrverweser der Kirche und Gemeinde Kirch-Mummendorf berufen und am Sonntag, dem 21. Oktober 1923, in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1923.

20) G.-Nr. III. 6951.

Für die infolge Ablebens des Propstes Rüh e zur Erledigung gekommene Pfarre an der Kirche und Gemeinde Laage werden der Gemeinde zur Wahl präsentiert: 1. Pastor Starck zu Gressow, 2. Pastor Kruh öffer zu Vielitz, 3. Hilfsprediger Palmer aus Frankfurt a. M.

Schwerin, den 20. Oktober 1923.

21) G.-Nr. II. 1583.

Für die erledigte 2. Pfarre an der Kirche und Gemeinde zum Heiligen Geist in Rostock werden der Gemeinde zur Wahl präsentiert: 1. der Pastor Kentmann zu Rostock, 2. Pastor Carnighausen zu Waren.

Schwerin, den 22. Oktober 1923.

22) G.-Nr. I. 5636.

Wegen Mangels an Predigtamtskandidaten sind als Hilfsprediger abgeordnet die cand. theol. Huhn nach Parchim, Dahnke nach Crivitz, Harloff nach Röbel, Simm nach Gr. Poserin und Hill nach Pässe-Berendshagen.

Schwerin, den 30. Oktober 1923.

23) G.-Nr. III. 7281.

Das Tentamen haben folgende Kandidaten im diesjährigen Michaelis-Termin bestanden:

1. Johannes Schulz, 2. Detlef Hamann, 3. Hans Wilbrandt, 4. Werner Tieg, 5. Wilhelm Dahnke, 6. Hans Fehlandt.

Die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) bestanden Michaelis 1923 die Kandidaten:

1. Hans Reuter, 2. Dietrich Simm, sowie die Hilfsprediger 3. Rädig aus Kreuz, 4. Meier aus Pfaffroda, Palmer aus Frankfurt a. M., 6. Zahl aus Wandsbef.

Schwerin, den 20. Oktober 1923.

Seite 208
(leer)